

GRUB FRANK BAHMANN SCHICKHARDT ENGLERT

Rechtsanwaltspartnerschaft

Anwalts- und Notarkanzlei

Anwalts- und Notarkanzlei · Solitudestraße 20 · 71638 Ludwigsburg
- Postfach 920 · 71609 Ludwigsburg -

Generalvollmacht

–

Vorsorgevollmacht

–

Patientenverfügung

**- Stichworte, über die Sie sich informieren
und nachdenken sollten!**

Problem:

Altersschwäche, Krankheit, Unfälle, können uns daran hindern,

- unsere geschäftlichen Angelegenheiten ordnungsgemäß zu erledigen oder
- die notwendigen Entscheidungen in gesundheitlichen Fragen (ärztliche Behandlung, Aufnahme in ein Krankenhaus, Einzug in ein Alten- und Pflegeheim) zu treffen.

Wenn Sie selbst dazu nicht in der Lage sind und keine Vollmachten erteilt haben, muss das Betreuungsgericht eingreifen und einen Betreuer für Sie bestellen.

Rechtsanwälte und Notare

Götz Grub
Rechtsanwalt u. Notar a. D.
Dr. Wolfgang Frank
Rechtsanwalt u. Notar
Gerhard Bahmann
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Christoph Schickhardt
Georg Englert
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Dr. Peter Grosse
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Jürgen Gabriel
Dr. Siegfried Breitling
Dr. Ralf Kitzberger, LL.M.
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Dr. Joachim Rain
Dr. Holger Thomma
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Jochen Beckert
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Volker Ströbele

Partnerschaftsregister AG Stuttgart
Nr. PR 720014

ID-Nr. DE 146139837
Telefon: (0 71 41) 96 30 -0
Telefax: (0 71 41) 96 30 -99

Kreissparkasse Ludwigsburg
(BLZ 604 500 50) Kto.-Nr. 61609
IBAN: DE18 6045 0050 0000 0616 09
BIC: SOLADES1LBG
Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70) Kto.-Nr. 532 90-708
IBAN: DE36 6001 0070 0053 2907 08
BIC: PBNKDEFF
Volksbank Ludwigsburg eG
(BLZ 604 901 50) Kto.-Nr. 480 990 000
IBAN: DE70 6049 0150 0480 9900 00
BIC: GENODES1LBG

Commerzbank AG Ludwigsburg
(BLZ 604 400 73) Kto.-Nr. 734 501 000
IBAN: DE17 6044 0073 0734 5010 00
BIC: COBADEFFXXX
Deutsche Bank AG Ludwigsburg
(BLZ 604 700 24) Kto.-Nr. 0 208 330
IBAN: DE88 604 700 240 0208330 00
BIC: DEUT DE DB604
Wüstenrot-Bank Ludwigsburg
(BLZ 604 200 00) Kto.-Nr. 9 000 000 288
IBAN: DE93 6042 0000 9000 0002 88
BIC: WBAGDE61

Dresdner Bank AG Ludwigsburg
(BLZ 604 800 08) Kto.-Nr. 501 887 000
IBAN: DE50 6048 0008 0501 8870 00
BIC: DRESDEFF604
Baden-Württembergische Bank
(BLZ 600 501 01) Kto.-Nr. 8 000 428
IBAN: DE32 6005 0101 0008 0004 28
BIC: SOLADEST

Das Verfahren ist kompliziert und zeitaufwändig. Wer Ihr Betreuer wird, können Sie nicht beeinflussen.

Erwachsene Kinder oder nahe Verwandte oder der Ehegatten können Sie ohne Vollmacht nicht vertreten. Eine Vertretung durch eine selbst ausgewählte Vertrauensperson ist nur möglich, wenn rechtzeitig – solange Sie noch geschäftsfähig sind – eine Vollmacht erteilt wird.

Durch eine **General- und Vorsorgevollmacht** soll der Bevollmächtigte ermächtigt werden,

- alle Angelegenheiten im Ernstfall zu besorgen, die vor allem mit dem Geld und mit dem Vermögen zu tun haben

und

- alle Entscheidungen im gesundheitlichen Bereich zu treffen (z.B. soll operiert werden, soll eine Operation zugunsten einer anderen Maßnahme unterlassen werden, soll ein neues Medikament versucht werden, soll eine Unterbringung im Krankenhaus oder im Heim erfolgen etc.).

Wie gesagt können alle diese Entscheidungen nicht von Ehegatten, Verwandten oder anderen nahestehenden Personen getroffen werden, sondern nur durch eine Person, die hierzu ausdrücklich von Ihnen bevollmächtigt ist oder durch einen vom Betreuungsgericht bestellten Betreuer.

Brauchen auch jüngere Leute eine solche Vollmacht?

Ja, denn auch in der Folge von Unfällen im Straßenverkehr oder beim Sport oder durch schwere Krankheiten können Situationen auftreten, in denen die eigene Entscheidungsfähigkeit verloren geht oder eingeschränkt wird.

Dringend notwendig ist eine solche **Vollmacht auch für den Fall des Todes.** Wenn niemand bevollmächtigt ist, können die Probleme im Zusammenhang mit dem Sterbefall (Beerdigung, Bezahlung von Rechnungen für Krankenhaus und Beerdigung, Verhandlungen mit Versicherungen oder Rentenversicherungsträgern) nicht ordnungsgemäß erledigt werden. Erfahrungsgemäß dauert es nämlich mehrere Wochen, bis die Erben den Nachweis ihres Erbrechts in Händen halten und für den Nachlass handeln können. Bis zu diesem Zeitpunkt ist aber Vieles zu erledigen, was keinen Aufschub duldet.

Mit der General- und Vorsorgevollmacht können Sie auch eine **Patientenverfügung** verbinden, wenn Sie nicht wünschen, dass Ihr Leben durch ärztliche Behandlungsmaßnahmen künstlich verlängert wird, wenn bei einer tödlichen Krankheit feststeht, dass keine Aussicht auf Heilung mehr besteht.

Eine Vorsorgevollmacht sollte grundsätzlich nur an Personen erteilt werden, die Ihr volles Vertrauen genießen. Es sollte einigermaßen sicher sein, dass diese Person im Ernstfall auch in Ihrer Nähe sein kann (also z.B. nicht dauerhaft in einem anderen Kontinent lebt). Auch sollte die bevollmächtigte Person jung genug und gesund genug sein, um erforderlichenfalls für Sie tätig werden zu können.

Auf jeden Fall ist zu empfehlen, mit der ausgewählten Person vorher zu sprechen und ihr Einverständnis dazu einzuholen, dass sie bevollmächtigt wird.

- Welchen **Umfang** hat die Vollmacht?

- Die Vollmacht ermächtigt zu allen notwendigen Rechtshandlungen im Vermögensbereich und im persönlichen Bereich. Sie ist umfassend und enthält keine Einschränkungen. Lediglich im Innenverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Vollmachtgeber ist festgelegt, dass die Vollmacht nur benutzt werden darf, wenn der Vollmachtgeber sich um seine eigenen Angelegenheiten nicht mehr angemessen kümmern kann.

Ein Beispiel:

Wenn der Bevollmächtigte ohne Ihre Zustimmung Geld von Ihrem Konto abhebt, können Sie die Bank nicht verantwortlich machen, vom Bevollmächtigten aber Ersatz verlangen.

- **Wie schützen Sie sich vor Missbrauch der Vollmacht?**

Der Bevollmächtigte kann für Sie nur handeln, wenn er das Original (bei einer privatschriftlichen Vollmacht) oder eine Ausfertigung (bei einer notariell beurkundeten Vollmacht) in Händen hält.

Wenn Sie ganz sicher sein wollen, dass die Vollmacht nicht missbraucht wird, solange Sie Ihre Angelegenheiten selbst ordnen können, können Sie die Vollmacht bei sich (nicht in einem Banksafe!) verwahren und den Bevollmächtigten informieren, wo er im Ernstfall die Vollmacht findet.

Wenn Sie das Vertrauen in den Bevollmächtigten verlieren, können und müssen Sie das Original bzw. die Ausfertigung sofort zurückverlangen. Mit der Rückgabe kann der Bevollmächtigte nicht mehr für Sie handeln.

- **Wie können Sie die Vollmacht erteilen?**

Eine umfassende Vollmacht, mit der der Bevollmächtigte auch notwendige Rechtshandlungen betreffend Ihr Immobilieneigentum vornehmen kann, können Sie nur beim Notar erteilen.

Eine notarielle Vollmacht empfiehlt sich auch, weil der Nachweis wichtig sein könnte, dass Sie bei Erteilung der Vollmacht geschäftsfähig waren.

Von Vorteil ist bei einer notariellen Vollmacht auch, dass Sie umfassend über alle Probleme im Zusammenhang mit der Erteilung und dem Umfang der Vollmacht beraten werden können.

Die Kosten der Vollmacht hängen vom Wert Ihres Vermögens ab. Je höher der Wert des Vermögens, desto höher die Kosten.

Sicher ist jedoch, dass die Kosten einer notariellen Vollmacht geringer sind als die Kosten, die im Falle eines notwendigen Betreuungsverfahrens entstehen.

Wenn Sie noch keine General- und Vorsorgevollmacht haben, sollten Sie sich auf jeden Fall beraten lassen.